

Bundesministerium  
Kunst, Kultur,  
öffentlicher Dienst und Sport

# **Endbericht gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non- Profit-Organisationen Unterstützungsfonds**

Wien, 2024

## 1 Allgemeines

Auf Basis der Beschlüsse des Nationalrats vom 29. Mai 2020 und des Bundesrats vom 4. Juni 2020 trat das Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds („NPO-Fonds-Gesetz“, BGBl. I Nr. 49/2020) am 18. Juni 2020 in Kraft. Mit diesem Bundesgesetz wurde der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) beim Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eingerichtet. Gemäß § 1 Abs. 4 leg. cit. hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport dem Sportausschuss des Nationalrats sowie dem Bundesminister für Finanzen einen Endbericht über die nach dem NPO-Fonds-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

Aus dem NPO-Unterstützungsfonds wurden Förderungen an gemeinnützige Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben, die durch die COVID-19-Krise wirtschaftlich geschädigt wurden. Ziel der Förderungen war es zu gewährleisten, dass die förderbaren Organisationen ihre satzungsmäßigen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Darüber hinaus waren auch Förderungen an Rechtsträger, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind, möglich.

Gemäß § 3 Abs. 1 des NPO-Fonds-Gesetzes hat der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus mit Verordnung Richtlinien über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds zu erlassen.

Die NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 300/2020) trat am 8. Juli 2020 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds war der 1. April bis 30. September 2020. Anträge konnten bis zum 31. Dezember 2020 eingebbracht werden.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2021 wurde die Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds ermöglicht. Die 2. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 99/2021) trat am 5. März 2021 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist der 1. Oktober bis 31. Dezember 2020. Anträge konnten vom 5. März 2021 bis zum 15. Mai 2021 eingebbracht werden.

Die 3. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung (BGBl. II Nr. 307/2021) trat am 8. Juli 2021 in Kraft. Der Betrachtungszeitraum für Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds ist der 1. Jänner 2021 bis 30. Juni 2021. Anträge konnten vom 8. Juli 2021 bis zum 15. Oktober 2021 eingebracht werden.

Mit einer weiteren Novelle des NPO-Fonds-Gesetzes (BGBl. I Nr. 223/2021) wurde die Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds für das Jahr 2022 ermöglicht. Anträge für den Betrachtungszeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2021 (4. NPO-FondsRLV, BGBl. II Nr 59/2022) konnten vom 21. Februar bis zum 30. April 2022, Anträge für den Betrachtungszeitraum 1. Jänner bis 31. März 2022 (5. NPO-FondsRLV, BGBl. II Nr 260/2022) konnten vom 4. Juli bis zum 31. Oktober 2022 eingebracht werden.

Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, konnten Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds als Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren sein. Daher wurden sowohl die NPO-Richtlinienverordnung als auch die nachfolgenden NPO-Richtlinienverordnungen als Beihilfen nach Art 107 Abs. 1 bei der Europäischen Kommission unter dem jeweils gültigen „Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ angemeldet. Die Genehmigungen der Europäischen Kommission erfolgten am 6. August 2020 (SA.57928 (2020/N)) bzw. für die Verlängerungen am 24. Februar 2021 (SA.62010 (2021/N)), am 29. Juni 2021 (SA.63649 (2021/N)) und am 14. Jänner 2022 (SA.101232 (2021/N)).

## 2 Der NPO-Unterstützungsfonds

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds war es sicherzustellen, dass die fördernehmenden Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellte daher auf eine Minderung des Schadens ab, der den fördernehmenden Organisationen durch COVID-19 entstanden ist.

### 2.1 Ausgestaltung der Förderung für Q2 und Q3 2020

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzten den fördernehmenden Organisationen bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb einer Organisation anfallen. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, der pauschal weitere Kosten bedecken konnte, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden konnten. Die Einführung des Struktursicherungsbeitrags (bis zu 7% der Einnahmen des vergangenen

Jahres) war einerseits verwaltungsökonomisch und abwicklungstechnisch begründet, erlaubte aber andererseits auch, den sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten in der ersten Förderperiode war generell der 1. April 2020 bis 30. September 2020. Für unmittelbar durch Covid-19 verursachte Kosten wie z.B. Schutzausrüstung war der Betrachtungszeitraum 10. März 2020 (das Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30. September 2020. Zudem konnten frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen geltend gemacht werden, wobei diese Aufwendungen vor dem 10. März 2020 entstanden sein mussten.

Die Förderung war jedenfalls mit dem Einnahmenausfall begrenzt.<sup>1</sup> Die Basis für die Berechnung des Einnahmenausfalls waren die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d.h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019.

Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmenausfall galten außerdem absolute Förderobergrenzen idH von 2.400.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Zudem bestand aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500,- Euro.

## 2.2 Ausgestaltung der Förderung für Q4 2020

Die Förderung für das 4. Quartal 2020 (1. Oktober 2020 bis 31. Dezember 2020) bestand aus dem „regulären“ NPO-Zuschuss und einem „Lockdown-Zuschuss“. Der „reguläre“ NPO-Zuschuss folgte der gleichen Systematik wie die Förderung für die vorhergehenden Quartale Q2 und Q3, wobei die Fördergrenzen der kürzeren Förderperiode teilweise angepasst wurden. So betrug die Förderobergrenze 1.200.000,- Euro bzw. die gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen und die Untergrenze 250,- Euro. Der Struktursicherungsbeitrag wurde durch die Beibehaltung der 7% bezogen auf die Förderperiode effektiv verdoppelt, und mit 90.000,- Euro wurde auch die absolute

---

<sup>1</sup> Für Förderungen unter 3.000,- Euro musste in der Förderperiode Q2/Q3 der Einnahmenausfall nicht nachgewiesen werden.

Obergrenze von ursprünglich 120.000,- Euro nur teilweise der kürzeren Förderperiode angepasst.

Neben dem „regulären“ NPO-Zuschuss bestand für gemeinnützige Vereine, die ihre Tätigkeit aufgrund der Lockdown-Maßnahmen nicht ausüben konnten, auch die Möglichkeit, einen dem Umsatzersatz für Unternehmen vergleichbaren „Lockdown-Zuschuss“ zu beantragen. Für Organisationen, die einen Lockdown-Zuschuss erhielten, wurde der „reguläre“ NPO-Zuschuss hinsichtlich des Zeitraums, für den ein Lockdown-Zuschuss gewährt wurde, aliquoziert. Dabei wurde sichergestellt, dass es dadurch zu keiner Schlechterstellung der förderwerbenden Organisation im Vergleich zu dem für das gesamte 4. Quartal berechneten „regulären“ NPO-Zuschuss kam. Die zeitliche Aliquotierung und das Prinzip der Nicht-Schlechterstellung galten auch für förderwerbende Organisationen, die einen Umsatzersatz gemäß Umsatzersatz-VO erhalten hatten.

### **2.3 Ausgestaltung der Förderung für das erste Halbjahr 2021**

Die Förderung für das erste Halbjahr 2021 folgte der Systematik des „regulären“ NPO-Zuschusses der ersten beiden Förderperioden mit einer angepassten Förderobergrenze von 1.800.000,- Euro bzw. den gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen. Der „Struktursicherungsbeitrag“ zur Deckung von weiteren im ersten Halbjahr 2021 entstandenen Kosten, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden konnten, betrug 10 % der Einnahmen des Jahres 2019, höchstens jedoch 150.000,- Euro.

Darüber hinaus konnten (unabhängig von einem Einnahmenentfall) Kosten für Tests für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit SARS-CoV-2 (COVID-19-Tests) bis zu einer Höhe von 12.000,- Euro gefördert werden, sofern keine sonstige Möglichkeit der Förderung vorlag und die Tests verpflichtend durchzuführen waren sowie im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erfüllung der statutengemäßen Aufgaben standen.

### **2.4 Reaktivierung des NPO-Unterstützungsfonds für Q4 2021**

Der NPO-Unterstützungsfonds wurde für den Betrachtungszeitraum des 4. Quartals 2021 reaktiviert. Die Antragstellung war ab dem 21. Februar bis zum 30. April 2022 möglich. Die Förderung für das 4. Quartal 2021 folgte der Systematik der Vorperioden mit angepassten Obergrenzen (900.000,- Euro bzw. den gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen), wobei für die Gewährung eines Zuschusses ein Mindesteinnahmenausfall von 10% erforderlich war. Zudem war der Zuschuss mit 90 % des über den Mindesteinnahmenausfall hinausgehenden Einnahmenentfalls begrenzt. Der

„Struktursicherungsbeitrag“ zur Deckung von weiteren im 4. Quartal 2021 entstandenen Kosten, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden konnten, betrug 5 % der Einnahmen des Jahres 2019, höchstens jedoch 75.000,- Euro. Die Förderung der Testkosten (siehe Punkt 2.3.) wurde ebenfalls wiedereingesetzt.

## **2.5 Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds für Q1 2022**

Der NPO-Unterstützungsfonds wurde für den Betrachtungszeitraum des 1. Quartals 2022 verlängert. Die Antragstellung war vom 4. Juli bis 31. Oktober 2022 möglich. Die Förderung für das erste Quartal 2022 folgte im Wesentlichen der Systematik der Vorperioden mit einer Obergrenze von 200.000,- Euro bzw. den gegebenenfalls anzuwendenden beihilferechtlichen Obergrenzen.<sup>2</sup> Zudem war der Zuschuss mit 90% des Einnahmenentfalls begrenzt. Für die Berechnung des Einnahmenentfalls wurden die aliquotierten Einnahmen des Jahres 2021 zuzüglich der für das Jahr 2021 gewährten NPO-Zuschüsse herangezogen. Der „Struktursicherungsbeitrag“ zur Deckung von weiteren im Q1 2022 entstandenen Kosten, die nicht unter die förderbaren Kostenkategorien subsumiert werden konnten, betrug 5 % der Einnahmen des Jahres 2021 einschließlich der für das Jahr 2021 gewährten NPO-Zuschüsse, höchstens jedoch 35.000,- Euro.

## **2.6 Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)**

Die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), eine der erfahrensten Förderstellen des Bundes, ist gemäß § 3 Abs. 2 des NPO-Fonds-Gesetzes mit der Abwicklung des NPO-Unterstützungsfonds beauftragt. Anträge auf Unterstützung durch den NPO-Unterstützungsfonds erfolgten über eine elektronische Abwicklungsplattform, die eine hochautomatisierte Abwicklung der Förderung ermöglichte.

## **2.7 Information für förderwerbende Organisationen**

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat eine Website ([www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at)) eingerichtet, die förderwerbende Organisationen umfassend über den NPO-Unterstützungsfonds informiert und auch einen direkten Link zur Antragstellung bot. Darüber hinaus war eine telefonische Hotline für Fragen zur Antragstellung eingerichtet.

---

<sup>2</sup> Nach dem Auslaufen des „Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19“ im Juni 2022 konnten Beihilfen nur auf Basis der „De-Minimis-Verordnung“ oder – in speziellen Fällen – der AGVO gewährt werden.

## **2.8 Veröffentlichung der Förderdaten**

Mit einer weiteren Novelle des NPO-Fonds-Gesetzes (BGBl. I Nr. 155/2022) wurde die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung aller Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds über 1.500,- Euro pro Jahr geschaffen. Die Daten enthalten die Bezeichnung der geförderten Organisation, das Bundesland des Sitzes der geförderten Organisation sowie die Höhe der gewährten Förderung je Kalenderjahr. Seit Oktober 2022 sind diese Daten auf [www.npo-fonds.at](http://www.npo-fonds.at) öffentlich zugänglich. Spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 sind diese Daten gemäß § 3a NPO-Fonds-Gesetzes wieder von der Website zu löschen.

## **2.9 Evaluierung des NPO-Fonds**

Die interne Evaluierung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt im Jahr 2024 auf Grundlage der geltenden haushaltrechtlichen Bestimmungen. Die Ergebnisse der internen Evaluierung werden im bundesweiten Bericht über die Wirkungsorientierte Folgenabschätzung bis Ende Mai 2025 dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus werden Ergebnisse einer externen Evaluierung voraussichtlich Anfang 2025 veröffentlicht.

## **2.10 Prüfung durch den Rechnungshof**

Der Rechnungshof prüfte die Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds. Die Prüfung fand im Zeitraum Juni bis Oktober 2023 statt. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich von Juni 2020 bis September 2023. Die Veröffentlichung des Prüfberichts ist noch ausständig.

## **2.11 Abwicklungskosten**

Die Abwicklungskosten betragen mit Stand 30. Juni 2024 insgesamt 10,084 Mio. Euro, das entspricht rund 1,2 % des Fördervolumens.<sup>3</sup> Ab dem 1. Juni 2024 entstehen nur Kosten im Zusammenhang mit dem Rückforderungsmanagement. Dafür wurde, einer entsprechenden Empfehlung des Rechnungshofs folgend, mit der AWS ein gesonderter Abwicklungsvertrag geschlossen.

---

<sup>3</sup> Die Abrechnung für die Monate Jänner bis Mai 2024 ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch ausständig.

### 3 Auszahlungen und Rückforderungen (Stand 30. Juni 2024)

Über alle Förderperioden wurden insgesamt 65.513 Anträge gestellt, wovon 59.249 in Bearbeitung genommen und bis zum 31. Mai 2024 6.264 Anträge entweder auf Wunsch der antragstellenden Organisation außer Evidenz genommen (und in vielen Fällen korrigiert und neu gestellt) oder abgelehnt wurden. Bis 30. Juni 2024 wurden insgesamt 59.192 Förderungen an 23.650 Organisationen ausbezahlt. Die Anzahl der Zusagen ist höher als die Anzahl der Begünstigten, da förderwerbenden Organisationen nicht nur in einer, sondern in mehreren Förderperioden Anträge stellen konnten. Die durchschnittliche Anzahl an Anträgen pro begünstigter Organisation beträgt 2,5.

**Tabelle 1: Auszahlungen per 30. Juni 2024**

	<b>30. Juni 2024</b>
Auszahlungen (Anzahl)	59.192
Auszahlungen in TEUR	829.963
Durchschnittliche Auszahlung in EUR	14.022
Begünstigte Organisationen	<b>23.650</b>
Auszahlung pro begünstigter Organisation in EUR	35.094

**Tabelle 2: Auszahlungen nach Förderperioden per 30. Juni 2024**

Förderperiode	Anzahl	Volumen TEUR	Durchschn. Auszahlung
Q2/Q3 2020	19.177	326.929	17.048
Q4 2020	13.821	160.979	11.647
Q1/Q2 2021	13.945	235.078	16.857
Q4 2021	7.632	60.714	7.955
Q1 2022	4.617	46.263	10.020
<b>Gesamt</b>	<b>59.192</b>	<b>829.963</b>	<b>14.022</b>

**Tabelle 3: Auszahlungen nach relevanten Größenklassen per 30. Juni 2024**

Größenklasse in Euro	Anzahl Auszahlungen	Prozent der Auszahlungen
bis 3.000	26.037	44,0%
3.000 - 12.000	22.644	38,3%
12.000 - 200.000	9.984	16,8%
200.000 - 800.000	449	0,8%
über 800.000	78	0,1%
<b>Gesamt</b>	<b>59.192</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle 4: Auszahlungen nach Sektoren per 30. Juni 2024**

Sektor	Anzahl Auszahlungen	Prozent der Auszahlungen	Auszahlungen in TEUR	Prozent der Auszahlungen
Sport	17.360	29,3%	174.699	21,0%
Kunst und Kultur	10.801	18,2%	121.519	14,6%
Religion und kirchliche Zwecke	8.924	15,1%	118.056	14,2%
Feuerwehren	8.249	13,9%	42.352	5,1%
Gesundheit, Pflege, Soziales	3.128	5,3%	138.011	16,6%
(Weiter)bildung, Wissenschaft	2.652	4,5%	116.441	14,0%
Sonstiges	8.078	13,6%	118.884	14,3%
<b>Gesamt</b>	<b>59.192</b>	<b>100,0%</b>	<b>829.963</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle 5: Auszahlungen nach Bundesländern per 30. Juni 2024**

Bundesland	Anzahl Auszahlungen	Prozent der Auszahlungen	Auszahlungen in TEUR	Prozent der Auszahlungen
Burgenland	2.366	4,0%	20.634	2,5%
Kärnten	4.296	7,3%	37.061	4,5%
Niederösterreich	15.064	25,4%	113.599	13,7%
Oberösterreich	11.387	19,2%	148.230	17,9%
Salzburg	2.841	4,8%	61.089	7,4%
Steiermark	8.699	14,7%	78.680	9,5%
Tirol	5.506	9,3%	58.530	7,1%
Vorarlberg	2.304	3,9%	46.169	5,6%
Wien	6.729	11,4%	265.971	32,0%
<b>Gesamt</b>	<b>59.192</b>	<b>100,0%</b>	<b>829.963</b>	<b>100,0%</b>

**Tabelle 6: Rückforderungsmanagement per 30. Juni 2024**

	Anzahl	TEUR	Prozent der Auszahlungen	Prozent der Rückforderungen
<b>Auszahlungen</b>	<b>59.192</b>	<b>829.963</b>	-	-
<b>Rückforderungen</b>	<b>4.156</b>	<b>25.892</b>	<b>3,12</b>	-
davon				
bezahlt	3.990	23.787	2,87	91,87
offen*	82	1.371	0,17	5,30
gerichtlich anhängig	67	637	0,08	2,46
uneinbringlich	17	96	0,01	0,37

\* überwiegend im Zusammenhang mit Ratenzahlungsvereinbarungen

**Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

[bmkoes.gv.at](http://bmkoes.gv.at)

